

# REESER



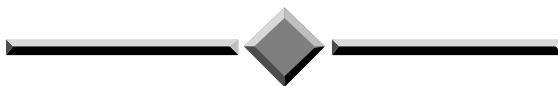
# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 5, Jahrgang 2024, vom 20.03.2024**

### **Inhaltsverzeichnis:**

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Offenlage und 2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Lärmaktionsplanung (Runde 4)	1
2	Erneute Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))	3
3	Aufstellung und Veröffentlichung der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))	6
4	4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rees gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	10
5	5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rees gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	14
6	7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	18



### **1. Offenlage und 2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Lärmaktionsplanung (Runde 4)**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossen den Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stadt Rees öffentlich auszulegen.

Damit beginnt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung.

Die Öffentlichkeit ist nach § 47d Abs. 3 BImSchG zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören und soll rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen sowie die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung befinden sich im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stadt Rees ist im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung erstmalig verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung kann in der Zeit

**21.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024**

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-beteiligungen/aktuelle-verfahren/>

bzw. im Beteiligungsportal des Landes NRW unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/beteiligung/themen/1006064>

eingesehen werden.



Während dieser Auslegungsfrist ist die Gelegenheit zur Äußerung zur o. a. Planung gegeben. Stellungnahmen können insbesondere per E-Mail an [stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de), schriftlich an Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees oder über das Beteiligungsportal [beteiligung.nrw.de](https://beteiligung.nrw.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsandordnung:**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 14.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 15. März 2024

Sebastian Hense  
Bürgermeister

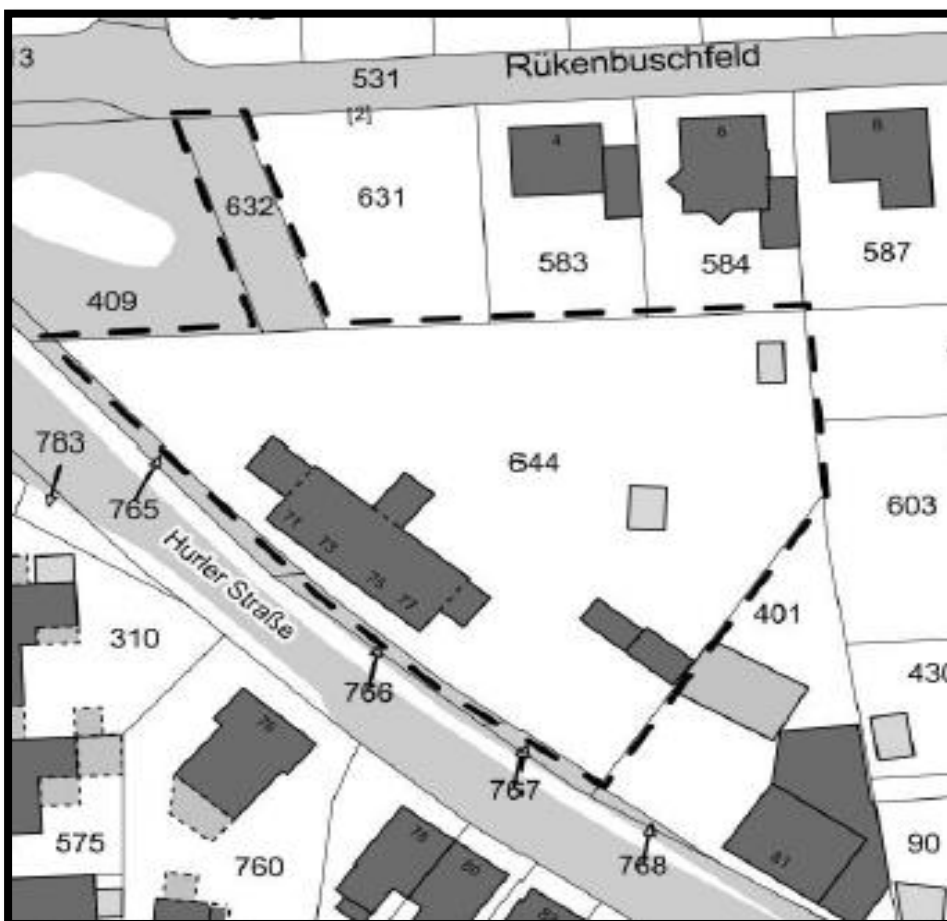
2. Erneute Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))  
 - Erneute Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die erneute Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung beschlossen.

Die erneute Veröffentlichung berücksichtigt die überarbeitete Plangrundlage. Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 ist die Einbeziehung der Parzelle 644, Flur 4, Gemarkung Millingen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 21 sowie eine Nachverdichtung, mit einer geordneten Erschließung über die Straße „Rückenbuschfeld“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rees wird in dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss berichtigt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich



Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind Gegenstand der Veröffentlichung:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch</b>		
Schutzgut Mensch	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	BauGB/ Begründung zum B.-Plan
Lärm	Informationen zu Wohnumfeld, Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe), Risiken durch Unfälle oder Katastrophen (Überschwemmungen, Kampfmittel, Störfälle)	Begründung zum B.-Plan Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 09.03.2022 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.02.2021 (Dez. 53 + 54)
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Umweltbericht vom OEKOPLAN Ingenieure, aus November 2020 sowie Maßnahmenprüfung vom 19.05.2021
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	
Eingriffe in Natur und Landschaft	Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation	Begründung zum B.-Plan sowie Festsetzungen B.-Plan
<b>Boden und Fläche</b>		
Schutzgut Boden	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Begründung zum Bebauungsplan
Geologische Bodenverhältnisse	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse	Orientierende versickerungs- und baugrundtechnische Bodenuntersuchung vom Büro Hydro-technik, vom 04.02.2021
<b>Wasser</b>		
Schutzgut Wasser	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Begründung zum Bebauungsplan

Starkregen/ Hochwasser- schutz	Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DIN 1986-100  Hinweise auf Lage im Risikogebiet im Sinne des §78b Abs.1 WHG als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan	Orientierende versickerungs- und baugrundtechnische Bodenuntersuchung Büro Hydrotec, vom März 2021  Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 54), vom 17.06.2021
<b>Klima und Luft</b>		
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan
<b>Natur und Landschaft</b>		
Schutzgut Landschaft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzgut Kultur	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan Sachverhaltsermittlung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung und der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees in der Zeit vom

**25.03.2024 bis 26.04.2024 (jeweils einschließlich)**

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-beteiligungen/aktuelle-verfahren/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.



Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an [stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de) oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 10.02.2022 zur erneuten Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 14. März 2024  
Sebastian Hense  
Bürgermeister

3. Aufstellung und Veröffentlichung der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Aufstellung § 2 BauGB
  - Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

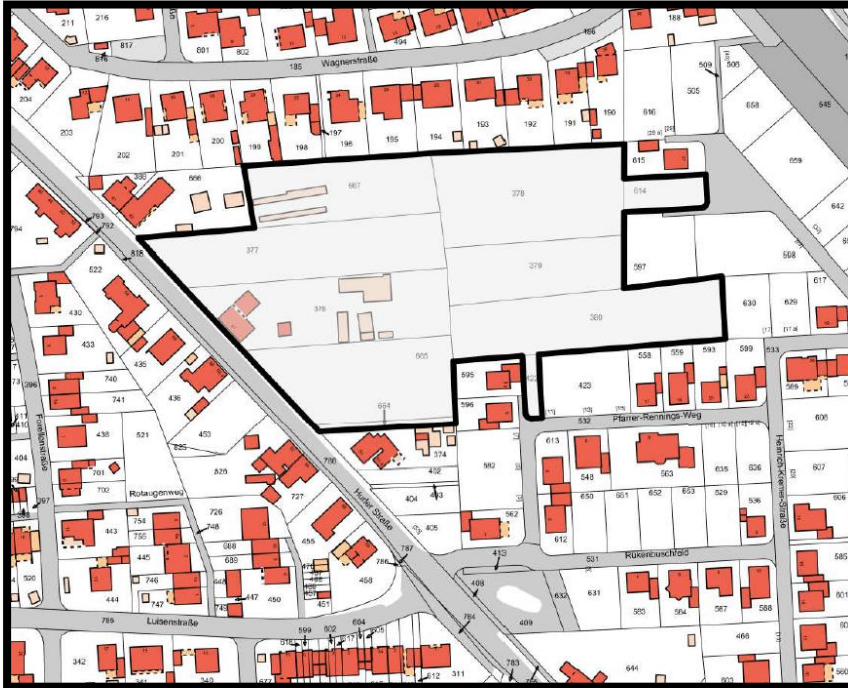
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat in seiner Sitzung am 02.02.2022 die Aufstellung gemäß § 2 BauGB und Veröffentlichung der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortslage Millingen. Betroffen sind nunmehr die Flurstücke 375, 376, 377, 378, 379, 380 sowie ein Teilbereich der Parzelle 389, Flur 4, Gemarkung Millingen. Die Erschließung des Erweiterungsbereiches ist über den Pfarrer-Rennings-Weg sowie über die Straße Zur Leopoldhütte vorgesehen. Von der Erschließungsanbindung betroffen sind die Parzellen 614 und 422, Flur 4, Gemarkung Millingen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 20.857 m<sup>2</sup>.

Das geplante Wohnquartier wird -analog zum rechtsverbindlichen Planbereich- als Allgemeines Wohngebiet mit einer eingeschossigen Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt. Lediglich parallel zur Hurler Straße wird eine Zweigeschossigkeit für zulässig erklärt. Gegliedert wird das Baugebiet in überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rees wird in dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss berichtigt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich



Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind Gegenstand der Veröffentlichung:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch</b>		
Schutzgut Mensch	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	BauGB/ Begründung zum B.-Plan
Lärm	Informationen zu Wohnumfeld, Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe), Risiken durch Unfälle oder Katastrophen (Überschwemmungen, Kampfmittel, Störfälle)	Begründung zum B.-Plan Schalltechnische Untersuchung, uppenkamp und partner, November 2004 sowie Ergänzung aus November 2005
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	Umweltbericht vom Büro StadtUmbau, aus Juni 2022



Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Bewertung der Umwelterheblichkeit Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	Begründung zum B.-Plan sowie Festsetzungen B.-Plan
Eingriffe in Natur und Landschaft	Informationen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Kompensation	Begründung zum B.-Plan sowie Festsetzungen B.-Plan
<b>Boden und Fläche</b>		
Schutzgut Boden	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung	Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen
Geologische Bodenverhältnisse	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse	Orientierende versickerungs- und baugrundtechnische Bodenuntersuchung vom Büro Geokom, vom August 2021
<b>Wasser</b>		
Schutzgut Wasser	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen, Bewertung der Umwelterheblichkeit	Begründung zum Bebauungsplan
Starkregen/ Hochwasserschutz	Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DIN 1986-100  Hinweise auf Lage im Risikogebiet im Sinne des §78b Abs.1 WHG als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan	Orientierende versickerungs- und baugrundtechnische Bodenuntersuchung Büro Hydrotec, vom April 2021  Begründung zum Bebauungsplan sowie Festsetzungen B.-Plan
<b>Klima und Luft</b>		
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan
<b>Natur und Landschaft</b>		
Schutzgut Landschaft	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzgut Kultur	Bestandsaufnahme und Einschätzung, Prognosen,	BauGB sowie Begründung zum B.-Plan Sachverhaltsermittlung



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen, die Begründung und der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees in der Zeit vom

**25.03.2024 bis 26.04.2024 (jeweils einschließlich)**

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-beteiligungen/aktuelle-verfahren/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.



Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten  
Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr  
Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an [stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de) oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 02.02.2022 zur Veröffentlichung der 4. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 14. März 2024  
Sebastian Hense  
Bürgermeister

4. 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rees gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
- Erläuterung

Der Bebauungsplan Haldern 3 A wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert und die Änderung erfordert eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Im Zuge der 1. Änderung des B-Planes Haldern 3 A wurde eine Teilfläche der Flächen für Gemeinbedarf in **Allgemeines Wohngebiet (WA)** umgewandelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rees (Bekanntmachung der Genehmigung am 23.10.1979) wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Haldern 3a als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Durch diese Berichtigung des FNP wird der Geltungsbereich der B-Plan Änderung als **Fläche für Gemeinbedarf und Allgemeines Wohngebiet (WA)** dargestellt.

Der § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es den Gemeinden den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn der Inhalt einer Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Anlage: Übersichtsplan zur 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Geltungsbereich):

### **Hinweise zu dieser Berichtigung des FNP nach § 215 Abs. 2 BauGB**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der berichtigte Flächennutzungsplan wird öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht bereitgehalten.

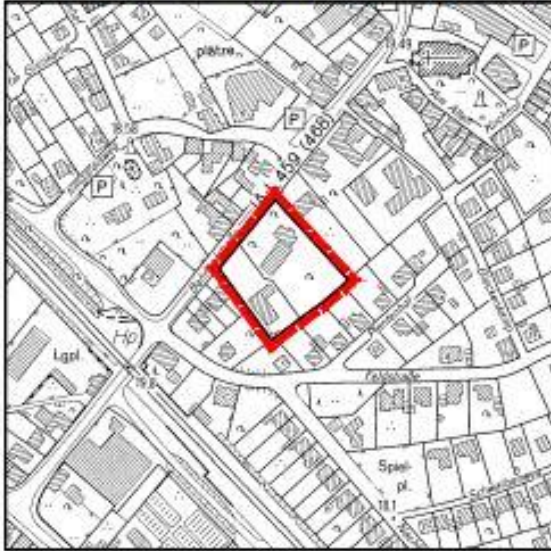
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Rees, 05. März 2024  
Sebastian Hense  
Bürgermeister

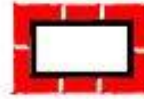
# 4. Berichtigung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees

Übersichtsplan Ortsteil Haldern, Maßstab 1 : 5.000



### LEGENDE:



Bereich der 4. Berichtigung



Lage der 4. Berichtigung

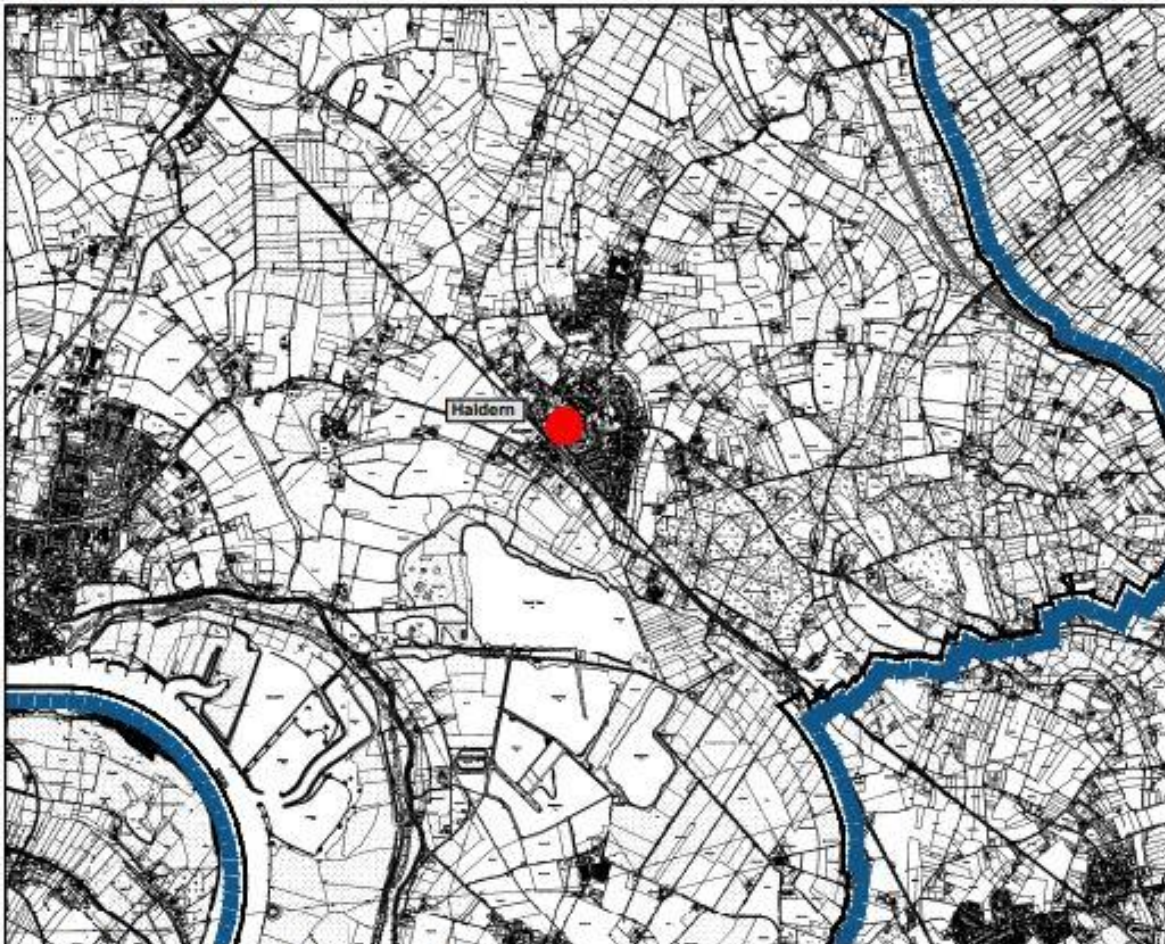


Stadtgrenze Rees



Plan 1  
Datum: 04.03.2024

Übersichtsplan Maßstab 1 : 50.000



Ausschnitt aus der Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (verkleinert)

© Kreis Kleve



# 4. Berichtigung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees



**Ausschnitt aus dem wirksamen FNP vom 23.10.1979**

**Planzeichenerklärung**  
(gemäß PlanzV 90)

**Flächen für den Gemeinbedarf**  
(§ 5 (2) Nr. 2a des Baugesetzbuches -BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf

**Einrichtungen und Anlagen:**



Schulen



Bereich der 4. Berichtigung

Ausschnitt aus der Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
© Kreis Kleve



**Darstellung der 4. Berichtigung des FNP**

**Planzeichenerklärung**  
(gemäß PlanzV 90)

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 5 (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB, § 1 bis 11 Baunutzungsverordnung-BauNVO)



Wohnbauflächen  
(§ 1 (1) Nr. BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf**  
(§ 5 (2) Nr. 2a des Baugesetzbuches -BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf

**Einrichtungen und Anlagen:**



Schulen



Bereich der 4. Berichtigung



**Plan 2**  
Maßstab: 1 : 5.000  
Datum: 04.03.2024

5. 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rees gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
- Erläuterung

Der Bebauungsplan Rees 49 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und die Aufstellung erfordert eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Im Zuge der Aufstellung des B-Planes R 49 wurde die Festsetzung Flächen für den Gemeinbedarf in **Allgemeines Wohngebiet (WA)** umgewandelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rees (Bekanntmachung der Genehmigung am 23.10.1979) wird der Geltungsbereich der B-Planes R 49 als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es den Gemeinden den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn der Inhalt einer Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Anlage: Übersichtsplan zur 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Geltungsbereich):

### **Hinweise zu dieser Berichtigung des FNP nach § 215 Abs. 2 BauGB**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
20
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der berichtigte Flächennutzungsplan wird öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht bereitgehalten.

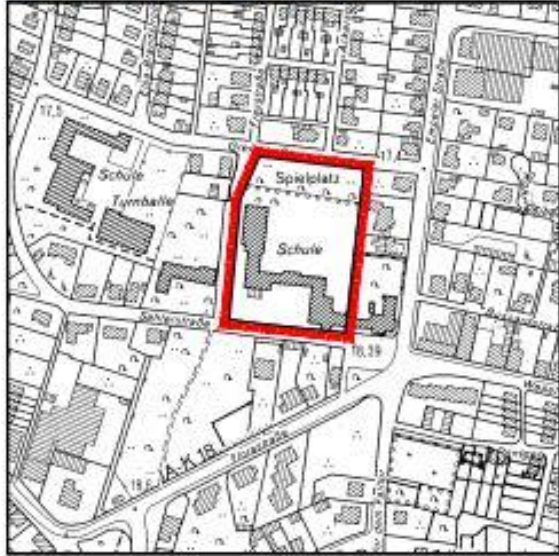
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Rees, 05. März 2024  
Sebastian Hense  
Bürgermeister

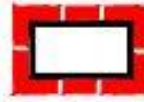


# 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000



## LEGENDE:



Bereich der 5. Berichtigung



Lage der 5. Berichtigung



Stadtgrenze Rees



Übersichtsplan Maßstab 1 : 50.000

Plan 1  
Datum: 04.03.2024



Ausschnitt aus der Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (verkleinert)

© Kreis Kleve



# 5. Berichtigung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP vom 23.10.1979



Darstellung der 5. Berichtigung des FNP

**Planzeichenerklärung**  
(gemäß PlanzV 90)

**Flächen für den Gemeinbedarf**  
(§ 5 (2) Nr. 2a des Baugesetzbuches -BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf

**Einrichtungen und Anlagen:**



Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen



Schulen

**Grünflächen**  
(§ 5 (2) Nr. 5 des Baugesetzbuches - BauGB)



Grünflächen

**Zweckbestimmung:**



Spielplatz

**Regelung für den Denkmalschutz**  
(§ 5 (4) des Baugesetzbuches -BauGB)



Denkmal



Bereich der 5. Berichtigung

**Planzeichenerklärung**  
(gemäß PlanzV 90)

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 5 (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB, § 1 bis 11 Baunutzungsverordnung-BauNVO)

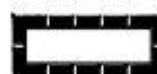


Wohnbauflächen  
(§ 1 (1) Nr. BauNVO)

**Regelung für den Denkmalschutz**  
(§ 5 (4) des Baugesetzbuches -BauGB)



Denkmal



Bereich der 5. Berichtigung



6. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3  
 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees am 14.02.2024 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 gemäß § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Auf dem Flurstück 1464, Flur 22, Gemarkung Rees wird das ursprünglich dargestellte Bau-  
 fenster festgeschrieben. Die überbaubare Fläche wird, mit einer Tiefe von 17,00 m und einem  
 Abstand von 3,00 m zur westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 1464, ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



### Hinweise:

- a) Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.  
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Diese als Satzung beschlossen vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 07. März 2024

Sebastian Hense

Bürgermeister

